



SRP GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

B e r i c h t

über die Erstellung des
Rechnungsabschlusses zum 31. Dezember 2023

des

**Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung
Landschaftsbau e.V.**

Bonn

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	3
1. Auftrag und Auftragsumfang	3
2. Auftragsdurchführung	4
3. Auskünfte und Nachweise	4
B. Feststellungen zur Rechnungslegung	5
1. Grundlagen des Rechnungsabschlusses und Bestandsnachweise	5
2. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	5
3. Hinweise zur Plausibilität der vorgelegten Unterlagen	6
C. Zusammenfassendes Ergebnis	6
1. Rechnungsabschluss	6
2. Nachweis durch die Geschäftsführung	6
3. Bescheinigung über die Erstellung des Rechnungsabschlusses mit Plausibilitätsbeurteilungen	7
Anlagenverzeichnis	8

Anlagen

Nr.:

Rechnungsabschluss	1
• Bilanz zum 31. Dezember 2023	
• Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2023	
Kontennachweis zur Bilanz	2
Kontennachweis zur Gewinn- und Verlustrechnung	2
Entwicklung des Anlagevermögens	3
Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	4
Entwicklung der Rücklage zum 31. Dezember 2023	5
Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften von August 2022	6

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

1. Auftrag und Auftragsumfang

Die Geschäftsführerin des Vereins, Frau Nollen , erteilte den Auftrag, den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2023 des

Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., Bonn
(nachfolgend als „FLL“ oder „Verein“ bezeichnet),

zu erstellen und dabei die dem Rechnungsabschluss zugrunde liegenden Belege, Bücher und Bestandsnachweise auf ihre Plausibilität zu prüfen.

Der Rechnungsabschluss des Vereins besteht aus einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung. Die Aufstellung der Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung unterliegt nicht den Vorschriften über die Rechnungslegung gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und sonstiger Gesetze. Das Gliederungsschema der Bilanz entspricht dennoch weitestgehend der Gliederung einer handelsrechtlichen Bilanz gemäß § 266 Abs. 2 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung orientiert sich an dem geltenden Budgetaufbau des Vereins.

Der Vorstand des Vereins ist nach § 27 Abs. 3 BGB mit Verweis auf die Vorschriften der §§ 664 ff. BGB verpflichtet, Rechenschaft über die Geschäftsführung abzulegen. Der Umfang der Rechenschaftspflicht erstreckt sich nach § 259 Abs. 1 BGB auf die ordentliche Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und das Vorhandensein entsprechender Belege.

Die Auftragserteilung beruht auf der Dauervereinbarung vom 27. September 2012. Auf Basis der Grundlagenvereinbarung hat uns die Geschäftsführung mündlich beauftragt.

Der von uns erstellte Rechnungsabschluss, bestehend aus Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung, ist als Anlage 1 beigefügt.

Die Erläuterung des Jahresabschlusses erfolgt über die Kontennachweise zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie über die Entwicklung des Anlagevermögens in den Anlagen 2 und 3.

Die rechtlichen Verhältnisse werden in der Anlage 4 dargestellt. Die Entwicklung der Rücklagen in der Anlagen 5.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die vereinbarten und diesem Bericht beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuer-

berater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften“ in der Fassung von August 2022 (AAB) maßgebend.

2. Auftragsdurchführung

Wir haben den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2023 auf der Grundlage der uns vorgelegten Buchführung, Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte entwickelt.

Geschäftsbücher, Belege, Bestandsverzeichnisse, sonstige Unterlagen und Schriften haben wir auf Plausibilität überprüft.

Wir haben unsere Erstellung unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) vom 12. April 2010, die den Grundsätzen des IDW S 7 „Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer“ nicht entgegensteht, vorgenommen. Beide Verlautbarungen sind nach Auffassung des Vorstands der Wirtschaftsprüferkammer normgleich.

Unsere Erstellungsarbeiten wurden in den Monaten März bis Mai 2024 bis zum 17. Mai 2024 in unseren Geschäftsräumen durchgeführt.

Unsere Arbeiten erstreckten sich nicht auf die Einhaltung sonstiger Vorschriften oder auf die Aufdeckung etwaiger Unregelmäßigkeiten. Die Beurteilung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

3. Auskünfte und Nachweise

Die erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind uns durch die Geschäftsführung und von ihr benannten Mitarbeiter erteilt worden.

Die Geschäftsführung hat uns die berufsübliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Buchführung, Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die wir zu unseren Akten genommen haben.

B. Feststellungen zur Rechnungslegung

1. Grundlagen des Rechnungsabschlusses und Bestandsnachweise

Für den Verein besteht keine Buchführungspflicht. Es werden aber freiwillig Bücher geführt. Die Buchführung des Geschäftsjahres wurde mit den Schlussbilanzwerten des Vorjahres eröffnet.

Die anfallenden Geschäftsvorfälle wurden unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung von uns erfasst und über das Programm Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG ausgewertet.

Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen werden auf Debitoren- bzw. Kreditorenkonten zeitnah erfasst. Wertberichtigungen wurden von uns nicht veranlasst.

Das elektronisch geführte Kassenkonto wurde zur Einsicht vorgelegt. Die Kontoauszüge der Kreditinstitute zum Bilanzstichtag liegen vor.

2. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Unsere Erstellungsarbeiten beinhalteten neben der eigentlichen Erstellungstätigkeit die Beurteilung der dem Rechnungsabschluss zugrunde liegenden Belege, Bücher und Bestandsnachweise auf ihre Plausibilität und waren ausgerichtet an der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer 2010.

Unsere Verantwortlichkeit erstreckt sich auf die Ableitung des Rechnungsabschlusses aus den vorliegenden Unterlagen unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen sowie auf die von uns daraufhin vorgenommenen Abschlussbuchungen sowie auf die Beurteilung der Plausibilität der dem Rechnungsabschluss zugrunde liegenden Unterlagen.

Art, Umfang und Ergebnis der von uns vorgenommenen Erstellungshandlungen sind, soweit nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

3. Hinweise zur Plausibilität der vorgelegten Unterlagen

Unsere Befragungen und Plausibilitätsbeurteilungen ergaben keine Hinweise, die gegen die Plausibilität der uns vorgelegten Unterlagen und Nachweise sprechen.

C. Zusammenfassendes Ergebnis

1. Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss des FLL wurde in Anlehnung an die Vorschriften der §§ 266 Abs. 2 (Bilanz) und 275 Abs. 2 HGB (Aufwands- Ertragsrechnung) erstellt. Der Rechnungsabschluss wurde ordnungsmäßig aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen des Vereins entwickelt.

2. Nachweis durch die Geschäftsführung

Der Geschäftsführer des Vereins hat alle von uns geforderten Erläuterungen und Nachweise bereitwillig erbracht. Nach der von ihm abgegebenen Vollständigkeitserklärung sind in der Vermögensübersicht die Vermögens-, Schuldposten und Verpflichtungen vollständig enthalten. Nach der Vollständigkeitserklärung bestanden am Bilanzstichtag keine weiteren angabepflichtigen Haftungsverhältnisse sowie keine sonstigen finanziellen Verpflichtungen als aus der Vermögensübersicht ersichtlich sind.

3. Bescheinigung über die Erstellung des Rechnungsabschlusses mit Plausibilitätsbeurteilungen

An die „Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.“

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Rechnungsabschluss - bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung - der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., Bonn, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die vorgelegten Bücher, Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

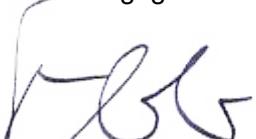
Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Rechnungsabschlusses liegen in der Verantwortung des Vorstands des Vereins.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Vermögensübersicht und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars.

Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen.

Bonn, 17. Mai 2024

SRP GmbH
Steuerberatungsgesellschaft


Sören Flohr
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater



Anlagen

	Nr.:
Rechnungsabschluss	1
• Bilanz zum 31. Dezember 2023	
• Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2023	
Kontennachweis zur Bilanz	2
Kontennachweis zur Gewinn- und Verlustrechnung	2
Entwicklung des Anlagevermögens	3
Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	4
Entwicklung der Rücklage zum 31. Dezember 2023	5
Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften von August 2022	6

BILANZ

FLL Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., Bonn

zum

31. Dezember 2023

AKTIVA

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN							
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gewinnrücklagen			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.617,00		2.156,00	1. Gebundene Gewinnrücklagen	181.735,89		176.200,63
				2. Freie Gewinnrücklagen	<u>352.200,00</u>		310.780,00
						533.935,89	486.980,63
II. Sachanlagen				II. Ergebnisvorträge			
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung Sonstige Anlagen und Ausstattung	20.244,00		28.849,00	1. Ergebnisvortrag allgemein		492.815,98	536.921,26
				III. Jahresergebnis		0,00	44.105,28-
III. Finanzanlagen				IV. Ergebnisvortrag		57.760,33	0,00
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	25.000,00		25.000,00				
2. Beteiligungen	<u>25,00</u>		<u>25,00</u>				
	25.025,00		25.025,00				
B. UMLAUFVERMÖGEN							
I. Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände							
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	44.505,28		13.805,41				
	<u> </u>	<u> </u>	<u> </u>				
Übertrag	44.505,28	46.886,00	13.805,41 69.835,41	Übertrag		1.129.675,69	1.018.750,53

BILANZ

FLL Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., Bonn

zum

31. Dezember 2023

AKTIVA

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag	44.505,28	46.886,00	69.835,41 13.805,41	Übertrag		1.129.675,69	1.018.750,53
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungs- verhältnis besteht	22.343,10		36.127,02				
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>73.321,55</u>		<u>74.605,60</u>				
II. Kasse, Bank	140.169,93	942.619,76	124.538,03 838.182,50				
		1.129.675,69	1.018.750,53			1.129.675,69	1.018.750,53
		<u>=====</u>	<u>=====</u>			<u>=====</u>	<u>=====</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

FLL Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., Bonn

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. IDEELLER BEREICH			
I. Nicht steuerbare Einnahmen			
1. Mitgliedsbeiträge	204.309,58		199.205,50
2. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	<u>23.441,70</u>		<u>22.453,28</u>
		227.751,28	221.658,78
II. Nicht anzusetzende Ausgaben			
1. Abschreibungen	9.941,32		9.487,20
2. Personalkosten	98.070,88		111.117,56
3. Reisekosten	14.806,66		12.953,18
4. Raumkosten	92.000,72		81.273,76
5. Übrige Ausgaben	<u>96.144,38</u>		<u>110.590,26</u>
		310.963,96	325.421,96
Gewinn/Verlust ideeller Bereich		<u>83.212,68-</u>	<u>103.763,18-</u>
B. SONSTIGE ZWECKBETRIEBE			
I. Sonstige Zweckbetriebe 1 (Umsatzsteuerpflichtig)			
1. Umsatzerlöse	770.693,59		559.289,12
2. Materialaufwand Aufwendungen für bezogene Leistungen	159.027,53		118.823,00
3. Personalaufwand Löhne und Gehälter Soziale Abgaben	286.755,34 102.268,89		231.905,58 97.274,62
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>34.713,56</u>		<u>51.628,01</u>
		582.765,32	499.631,21
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe 1		<u>187.928,27</u>	<u>59.657,91</u>
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe		<u>187.928,27</u>	<u>59.657,91</u>
C. SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE			
I. Sonstige Geschäftsbetriebe 1			
1. Umsatzerlöse	121.043,10		136.127,02
Übertrag		225.758,69	92.021,75

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

FLL Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., Bonn

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		225.758,69	92.021,75
2. Personalaufwand Löhne und Gehälter	73.271,49		77.351,17
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>47.771,61</u>	121.043,10	<u>58.775,86</u> 136.127,03
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe 1		0,00	0,01-
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe		0,00	0,01-
D. JAHRESERGEBNIS		104.715,59	44.105,28-
1. Einstellungen in die gebunde- nen Ergebnisrücklagen	5.535,26		0,00
2. Einstellungen in die freien Ergebnisrücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)	41.420,00		0,00
E. ERGEBNISVORTRAG		57.760,33	0,00

Leo Kollar

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31.12.2023**FLL Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., Bonn****AKTIVA**

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			
27	EDV-Software, entgeltl. erworben		1.617,00	2.156,00
	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			
	Sonstige Anlagen und Ausstattung			
405	Betriebsausstattung		20.244,00	28.849,00
	Anteile an verbundenen Unternehmen			
500	Anteile an verbund. Unternehmen Anlageve		25.000,00	25.000,00
	Beteiligungen			
510	Genossenschaftsanteile		25,00	25,00
	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
650	Forderungen aus L+L		44.505,28	13.805,41
	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
691	Forderg. gg. UN mit Beteiligg.verh. b.1J		22.343,10	36.127,02
	Sonstige Vermögensgegenstände			
722	Forderungen gegen Personal (bis 1Jahr)	0,00		50,00
727	Darlehen (sonstige VermG)	65.000,00		65.000,00
853	Vorst. in Folgeperiode /-jahr abziehbar	0,00		849,82
874	Steuer-Verrechnungskonto FLS	8.321,55		7.503,34
1340	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.	0,00		1.202,44
			73.321,55	74.605,60
	Kasse, Bank			
920	Kasse	312,40		179,69
945	Geldmarkt Konto	501.459,71		501.318,57
950	Sparkasse Köln/Bonn	309.153,56		203.609,50
955	SK-Mietkautionskonto	11.668,37		11.668,28
956	Volksbank	119.667,53		119.737,96
965	Paypal	358,19		1.668,50
			942.619,76	838.182,50
	Summe Aktiva		1.129.675,69	1.018.750,53

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31.12.2023**FLL Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., Bonn****PASSIVA**

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Gebundene Gewinnrücklagen			
1002	Betriebsmittelrücklage		181.735,89	176.200,63
	Freie Gewinnrücklagen			
1070	Freie Rücklagen § 62 (1) Nr. 3 AO		352.200,00	310.780,00
	Ergebnisvortrag allgemein			
1080	Ergebnisvortrag allgemein		492.815,98	536.921,26
	Jahresergebnis			
	Jahresergebnis		0,00	44.105,28-
	Ergebnisvortrag			
	ERGEBNISVORTRAG		57.760,33	0,00
	sonstige Rückstellungen			
1220	Sonstige Rückstellungen		16.950,00	2.820,00
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
1340	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.		11.064,01	10.486,96
	Sonstige Verbindlichkeiten			
650	Forderungen aus L+L	2.095,15		3.026,95
871	Nicht zuordnbare Rechnungen	718,03		0,00
872	Verrechnungskonto Debitoren FLS	418,30		1.206,50
873	Doppelzahlungen Debitoren	1.224,30		5.302,32
1701	Verbindlichkeiten aus Lohn- und KiSt	7.673,44		6.377,19
1705	Verbindlichkeiten soziale Sicherheit	1.045,14		1.730,73
1720	Verbindlichkeiten a. Vermögensbildung	0,00		736,78
1920	Umsatzsteuer laufendes Jahr	<u>3.975,12</u>		<u>7.266,49</u>
			17.149,48	25.646,96
	Summe Passiva		<u>1.129.675,69</u>	<u>1.018.750,53</u>

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

FLL Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., Bonn

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
IDEELLER BEREICH				
Mitgliedsbeiträge				
2110	Mitgliedsbeiträge FLL		204.309,58	199.205,50
Sonstige nicht steuerbare Einnahmen				
2400	Sonstige Einnahmen ideeller Bereich	1.441,70		1.453,28
2412	Spende FLL	<u>22.000,00</u>		<u>21.000,00</u>
			23.441,70	22.453,28
Abschreibungen				
2500	Abschreibungen auf Sachanlagen	9.144,00-		5.732,15-
2501	Sofortabschreibung GWG	<u>797,32-</u>		<u>3.755,05-</u>
			9.941,32-	9.487,20-
Personalkosten				
2550	Anteilige Personalkosten		98.070,88-	111.117,56-
Reisekosten				
2561	Reisekosten Arbeitnehmer		14.806,66-	12.953,18-
Raumkosten				
2661	Miete, Pacht	80.834,30-		71.907,17-
2662	Gas, Strom, Wasser	1.988,64-		1.855,56-
2663	Raumnebenkosten, Reinigung	<u>9.177,78-</u>		<u>7.511,03-</u>
			92.000,72-	81.273,76-
Übrige Ausgaben				
2664	Reparaturen	227,78-		12.798,60-
2665	EDV-Wartungskosten	15.298,31-		6.223,27-
2701	Bürobedarf	3.405,05-		2.727,06-
2702	Porto	3.769,89-		7.302,16-
2704	Leasingkosten Xerox	4.003,81-		3.148,53-
2705	Telefon	1.797,79-		1.940,95-
2706	Bewirtungskosten	11.344,55-		9.028,28-
2708	Mitgliederversammlung - Gremien	2.263,74-		1.780,43-
2710	Reisekosten Präsidium	12.729,60-		6.023,03-
2720	Nebenkosten Geldverkehr	1.643,89-		2.599,83-
2721	Paypal Kosten	2.223,39-		1.574,26-
2722	Payone Gebühren	636,55-		643,03-
2753	Versicherungen, Beiträge	3.176,30-		2.652,97-
2802	Geschenke, Jubiläen, Ehrungen	322,88-		297,82-
2803	Fachliteratur	570,34-		498,53-
2894	Rechts- und Beratungskosten	3.792,82-		9.060,11-
2895	Buchführungskosten	9.612,70-		7.472,76-
2896	Jahresabschluss- und Prüfungskosten	3.000,00-		2.040,00-
2900	Sonstige Kosten	8.198,08-		1.017,64-
2901	Ausstattung Geschäftsstelle	617,25-		10.460,08-
2902	EDV-Ausstattung	1.351,94-		11.151,57-
2903	Nicht abziehb. VoSt (so betr Aufwand)	<u>6.157,72-</u>		<u>10.149,35-</u>
			96.144,38-	110.590,26-
Übertrag				
			83.212,68-	103.763,18-

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2023 bis 31.12.2023**FLL Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., Bonn**

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			83.212,68-	103.763,18-
SONSTIGE ZWECKBETRIEBE				
	Umsatzerlöse			
6001	FLL Tagungen	96.138,71		26.710,00
6002	Sonstige Einnahmen	1.240,60		1.806,83
6003	Gewährte Skonti	19,53-		13,23-
6011	Buchverkauf-Erlöse 7% USt	385.403,49		260.376,86
6012	Vertriebsprovisionen	5.831,24		7.688,78
6013	Lizenzeinnahmen 7% USt	2.139,94		7.056,58
6014	Sonstige Erlöse 7%	441,27		140,75
6017	Gewährte Skonti 7% USt	59,00-		34,85-
6018	Umsatz Download	136.723,51		138.412,00
6020	FLL-Fachtagungen 7%	102.690,46		100.293,58
6022	HKL-Website Einnahmen	200,00		0,00
6025	Lizenzgebühren	6.640,58		500,00
6028	Erlöse Messe 19%	0,00		2.398,70
6030	Steuerfreie innergem. Broschüren	5.956,68		5.265,11
6031	Steuerfr. Innerg. Lief. Download	5.302,67		4.807,21
6032	Lizenzgebühren innergem.	18.640,00		660,00
6040	Drittland Steuerfr. Broschüren	1.443,05		1.665,56
6041	Drittland Steuerfr. Download	2.776,98		2.740,43
6045	Forderungsverluste	797,06-		1.185,19-
			770.693,59	559.289,12
	Aufwendungen für bezogene Leistungen			
6181	Einkauf Vertriebspartner	10.268,67-		25.933,05-
6182	Langen-Fremdleistungen	15.478,89-		15.289,85-
6184	Tagungen	33.679,34-		1.100,00-
6185	Aufwandsentschädigung	8.400,00-		3.600,00-
6186	Druckkosten	25.033,19-		14.532,70-
6187	Verkehrssicherheitstage	58.923,73-		55.494,60-
6188	Übersetzungen	0,00		2.872,80-
6189	Fremdleistungen	7.243,71-		0,00
			159.027,53-	118.823,00-
	Löhne und Gehälter			
6200	Löhne und Gehälter	431.021,66-		429.102,36-
6216	Vermögenswirksame Leistungen	4.120,00-		4.065,46-
6218	Erstattung von Krankenkassen	11.498,63		16.392,41
6255	Pauschale Steuer für AN	142,46-		576,78-
6260	Freiwillige soziale Aufwendung. LSt-pfl.	1.227,12-		1.227,12-
6261	Freiwillige soziale Aufwendungen	20.095,60-		0,00
6262	Fortbildungskosten	239,50-		1.795,00-
6264	Aufwand Urlaubsrückstellung	12.750,00-		0,00
6265	Anteilige Personalkosten ideeler Bereich	98.070,88		111.117,56
6266	Anteilige Personalkosten w. Geschäftsbe.	73.271,49		77.351,17
			286.755,34-	231.905,58-
	Soziale Abgaben			
6250	Gesetzliche Sozialaufwendungen	98.260,94-		92.757,69-
6251	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	1.728,44-		1.168,58-
Übertrag		99.989,38-	241.698,04	93.926,27-
				10.871,09

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

FLL Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., Bonn

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		99.989,38-	241.698,04	10.871,09 93.926,27-
	Soziale Abgaben			
6275	Aufwendungen für Altersversorgung	<u>2.279,51-</u>	102.268,89-	<u>3.348,35-</u> 97.274,62-
	Sonstige betriebliche Aufwendungen			
6300	Forschungsförderung	2.109,37-		7.714,56-
6301	Werbekosten	11.209,43-		23.882,49-
6303	Ausgangsfrachten	9.159,57-		3.349,39-
6304	Reisekosten AK-Leiter	2.773,15-		6.963,23-
6343	EDV-Gebühren	8.150,11-		8.461,38-
6344	EDV-Videokonferenzen	<u>1.311,93-</u>		<u>1.256,96-</u> 51.628,01-
			34.713,56-	
	SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE			
	Umsatzerlöse			
8048	Überlassungskosten		121.043,10	136.127,02
	Löhne und Gehälter			
8210	Löhne und Gehälter		73.271,49-	77.351,17-
	Sonstige betriebliche Aufwendungen			
8300	Anteilige Raumkosten	17.521,08-		22.081,18-
8308	Druckkosten	5.723,89-		4.103,74-
8309	EDV/Hompage	5.661,50-		4.434,02-
8310	Bürobedarf, Kopierkosten	1.694,05-		1.659,15-
8311	Zeitschriften, Bücher	130,41-		140,78-
8312	Porto, Telefon	1.273,06-		2.610,06-
8314	Geschäftsausstattung	450,27-		6.102,70-
8315	Ausgangsfrachten	2.094,35-		945,80-
8318	Versicherungen, Beiträge	726,27-		749,14-
8320	Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.978,15-		1.731,74-
8321	Mitgliederversammlung-Gremien	517,61-		502,76-
8330	Werbekosten	2.563,06-		6.743,94-
8339	Reisekosten Mitarbeiter Geschäftsstelle	3.385,58-		3.657,72-
8374	Rechts- und Beratungskosten	1.396,04-		3.313,13-
8375	Fremdleistungen	<u>1.656,29-</u>		<u>0,00</u> 58.775,86-
			47.771,61-	
	JAHRESERGEWINIS			
	Jahresergebnis		104.715,59	44.105,28-
	Einstellungen in die gebundenen Ergebnisrücklagen			
3963	Einstellungen in gebundene Rücklagen		5.535,26-	0,00
Übertrag			99.180,33	44.105,28-

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

FLL Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., Bonn

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			99.180,33	44.105,28-
	Einstellungen in die freien Ergebnisrücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)			
3965	Einst.i.freie Rückl. § 62 (1) Nr. 3 AO	41.420,00-		0,00
		_____	_____	_____
	ERGEBNISVORTRAG			
	ERGEBNISVORTRAG	57.760,33		0,00
		_____	_____	_____

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

FLL Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung
Bonn

Konto	Bezeichnung	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2023 EUR	Zugang Abgang-EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung-EUR	Stand zum 31.12.2023 EUR
0027	EDV-Software, entgel tl. erworben	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	2.300,00 144,00 2.156,00	539,00		539,00	2.300,00 683,00 1.617,00
0340	Geringwertige Wirtschaftsgüter	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	4.055,02 4.055,02 0,00	797,32 797,32 797,32		797,32	4.852,34 4.852,34 0,00
0405	Betriebsausstattung	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	35.185,15 6.336,15 28.849,00	8.605,00		8.605,00	35.185,15 14.941,15 20.244,00
0500	Anteile an verbund. Unternehmen Anlageve	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	25.000,00 0,00 25.000,00				25.000,00 0,00 25.000,00
0510	Genossenschaftsanteile	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	25,00 0,00 25,00				25,00 0,00 25,00
Summe		Ansch-/Herst-K Buchwerte	66.565,17 10.535,17 56.030,00	797,32 9.941,32 797,32		9.941,32	67.362,49 20.476,49 46.886,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

FLL Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung
Bonn

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND	Entw. der %	Stand zum 01.01.2023 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2023 EUR
0027	EDV-Software, entgel tl. erworben							
27001	NAS networks ans systems GmbH, 2HE Server Scable	04.10.2022 Geom.degr. 7/00	AHK Absch 25,00 BW	2.300,00 144,00 2.156,00	539,00			2.300,00 683,00 1.617,00
Summe	EDV-Software, entgel tl. erworben		Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	2.300,00 144,00 2.156,00	539,00			2.300,00 683,00 1.617,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

FLL Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung
Bonn

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND	Entw. der %	Stand zum 01.01.2023 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2023 EUR
0340 Geringwertige Wirtschaftsgüter								
340001	office discount GmbH Festplatten	18.10.2021 GWG-Sofort 1/00 100 BW	AHK Absch 0,00	299,97 299,97 0,00				299,97 299,97 0,00
340002	A.v.d.O. Einbauherdset und Herdzuleitung	29.04.2022 GWG-Sofort 1/00 100 BW	AHK Absch 0,00	598,30 598,30 0,00				598,30 598,30 0,00
340003	Kreditkartenabrechnung, Mastercard, Ikea diverse Büromöbel	20.04.2022 GWG-Sofort 1/00 100 BW	AHK Absch 0,00	2.407,56 2.407,56 0,00				2.407,56 2.407,56 0,00
340004	A.v.d.O. Bielinsky Acer Notebook	18.11.2022 GWG-Sofort 1/00 100 BW	AHK Absch 0,00	749,19 749,19 0,00				749,19 749,19 0,00
340005	SSI Schäfer Shop GmbH Steh-Sitztisch	11.01.2023 GWG/voll 1/00 100 BW	AHK Absch 531,45		531,45 531,45 531,45			531,45 531,45 0,00
340006	SSI Schäfer Shop GmbH Rollcontainer	11.01.2023 GWG/voll 1/00 100 BW	AHK Absch 265,87		265,87 265,87 265,87			265,87 265,87 0,00
Summe	Geringwertige Wirtschaftsgüter		Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	4.055,02 4.055,02 0,00	797,32 797,32 797,32			4.852,34 4.852,34 0,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

FLL Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung
Bonn

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND	Entw. der %	Stand zum 01.01.2023 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2023 EUR
0405	Betriebsausstattung							
405001	Xerox Team Jansen, Bürofalfzmaschiene	12.05.2021 Linear 3/00 33,33 BW	AHK Absch	1.340,00 745,00 595,00	447,00			1.340,00 1.192,00 148,00
405002	CPRyou B.V. Notebook	23.08.2021 Linear 3/00 33,33 BW	AHK Absch	1.065,40 503,40 562,00	355,00			1.065,40 858,40 207,00
405003	O-S.Computer, Notebook Acer Travelmate P4	06.12.2021 Linear 3/00 33,33 BW	AHK Absch	908,80 329,80 579,00	303,00			908,80 632,80 276,00
405004	TROX GmbH, Luftreinigungsgerät	26.01.2022 Linear 4/00 25,00 BW	AHK Absch	4.504,00 1.126,00 3.378,00	1.126,00			4.504,00 2.252,00 2.252,00
405005	O-S.Computer	22.02.2021 Linear 3/00 33,33 BW	AHK Absch	895,80 573,80 322,00	299,00			895,80 872,80 23,00
405006	CPyou, Notebook Acer Swift 3 Pro	14.01.2022 Linear 1/00 100 BW	AHK Absch	1.133,45 1.132,45 1,00				1.133,45 1.132,45 1,00
405007	Projektor AG, Beamer Panasonic PT-VMZ50	22.03.2022 Linear 3/00 33,33 BW	AHK Absch	1.902,00 529,00 1.373,00	634,00			1.902,00 1.163,00 739,00
405008	NAS networks ans systems GmbH & Co. KG, 2 HE Server Scable	04.10.2022 Geom.degr. 7/00 25,00 BW	AHK Absch	21.935,00 1.371,00 20.564,00	5.141,00			21.935,00 6.512,00 15.423,00
405009	Ikea Regal	20.12.2022 Linear 5/00 20,00 BW	AHK Absch	1.500,70 25,70 1.475,00	300,00			1.500,70 325,70 1.175,00
Summe	Betriebsausstattung			Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	35.185,15 6.336,15 28.849,00	8.605,00		35.185,15 14.941,15 20.244,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

FLL Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung
Bonn

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND	Entw. der %	Stand zum 01.01.2023 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2023 EUR
0500 Anteile an verbund. Unternehmen Anlageve								
500001	Bet. FLL Service GmbH	06.03.2018	AHK Keine AfA 0,00	25.000,00 Absch 0,00 25.000,00				25.000,00 0,00 25.000,00
Summe	Anteile an verbund. Unternehmen Anlageve		Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	25.000,00 0,00 25.000,00				25.000,00 0,00 25.000,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

FLL Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung
Bonn

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND	Entw. der %	Stand zum 01.01.2023 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2023 EUR
0510 Genossenschaftsanteile								
510001	Genossenschaftsanteil Voba	08.04.2021	AHK Keine AfA 0,00	25,00 0,00 25,00				25,00 0,00 25,00
Summe	Genossenschaftsanteile		Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	25,00 0,00 25,00				25,00 0,00 25,00

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

Rechtliche Grundlagen	Stand 31. Dezember 2023 laut unbeglaubigtem Vereinsregisterauszug vom 10. Mai 2022
Rechtsform	eingetragener Verein
Name	Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.
Sitz des Vereins	Bonn, Friedensplatz 4
Gegenstand des Vereins	Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung für Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau in den Bereichen Grundlagen, Planung, Ausführung und Produktion sowie die Erarbeitung und Verbreitung von Grundsätzen und Richtlinien auf diesem Gebiet.
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Vereinsregister	Amtsgericht Bonn VR 5614
Satzung	Die letzte Satzungsänderung datiert vom 15. Juni 2022. Die Mitgliederversammlung hat 2010 und 2015 jeweils eine Änderung aufgrund der aktuellen steuerlichen Vorschriften zum Gemeinnützigkeitsrecht vorgenommen.

Steuerliche Verhältnisse

Der FLL ist als gemeinnütziger Verein von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit. Die wirtschaftlichen Aktivitäten stellen einen Zweckbetrieb im Sinne von § 65 AO dar und sind dem begünstigten Bereich des Vereins zuzurechnen.

Mit der Tochtergesellschaft FLL-Service GmbH (FLS) besteht seit 2018 eine umsatzsteuerliche Organschaft.

Die letzte Außenprüfung fand für die Veranlagungszeiträume 2013 bis 2015 im Februar 2018 statt. Die Gemeinnützigkeit des Vereins wurde weiterhin anerkannt.

Wichtige Verträge

Mit Datum vom 04. Januar 2018 wurde mit der FLL-Service GmbH (FLS) ein Geschäftsbesorgungsvertrag zwecks Kostenweiterbelastung an diese abgeschlossen.

Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., Bonn

Entwicklung der Rücklagen zum 31. Dezember 2023

I. Bildung freie Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO

	Mitgl.beiträge	Spenden	Zweckbetrieb	wirtschaftl. GB	Summe
	€	€	€	€	€
Einnahmen			770.693,59	121.043,10	
Ausgaben			-582.765,32	-121.043,10	
2023	204.309,58	22.000,00	187.928,27	0,00	414.237,85

Zu bilden freie Rücklage 10% (gerundet): 41.420,00 €

Vortragswert der freie Rücklage zum 01. Januar 2023	310.780,00 €
Jahresüberschuss 2023	104.718,78 €
davon Einstellung in die freie Rücklage	41.420,00 €
Freie Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO zum 31. Dezember 2023	352.200,00 €

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOStB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z.B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 4.000.000,00 €²⁾ (in Worten: vier Millionen €) begrenzt.³⁾ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für

1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigten Daten“ zu beachten.

2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

3) Die BRAO-Reform tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Nach § 59n Abs. 1 BRAO n. F. ist jede Berufsausübungsgesellschaft, egal welcher Rechtsform zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Hieraus ergeben sich Änderungen entsprechend der jeweiligen Versicherungssumme. Differenzierend regelt die große BRAO-Reform die Höhe der erforderlichen Soziätätsdeckung: Erforderlich ist grundsätzlich eine Versicherungssumme von 2,5 Millionen € (§ 59o Abs. 1 BRAO n. F.). Für kleine Berufsausübungsgesellschaften reicht hingegen gemäß § 59o Abs. 2 BRAO n. F. eine Versicherungssumme von 1 Million €. Eine niedrigere Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € gilt, wenn die Soziätät nicht haftungsbeschränkt ist (§ 59o Abs. 3 BRAO n. F.). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Durch die Erhöhung der Mindestversicherungssumme ist dies ab 01.08.2022 entsprechend anzupassen. Um von dieser Regelung in diesem Fall Gebrauch machen zu können, muss der Betrag entsprechend dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; andernfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer neuen Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeholt. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i.S.v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurück behalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁴⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

4) Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.